

DER BÜRGERMEISTER  
Stadtentwicklung

Vorlagen-Nr.:

**BA 098/2023**

Berichterstattung:

Beigeordneter Stadtbaurat Mönter

Vorlagenersteller/in:

Herr Heidemann

Datum:

28.04.2023

## Öffentliche Beschlussvorlage

### Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
25.05.2023	Bauausschuss	Vorberatung
15.06.2023	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt:

Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hier: Durchführung einer isolierten Positivplanung gem. § 245e Baugesetzbuch (BauGB) zur Ausweisung eines Windgebietes in der Region Hanrorup

### Beschlussentwurf:

- a) Der Anregung der Antragstellerin, die Möglichkeiten einer isolierten Positivplanung gem. § 245e BauGB im Bereich Hanrorup zu prüfen, wird entsprochen.
- b) Als Ergebnis dieser Prüfung werden Bauleitplanverfahren auf Grundlage des § 245e BauGB, deren Ziel die Ausweisung eines zusätzlichen Windgebietes im Bereich Hanrorup ist, nicht eingeleitet.

### Begründung:

Mit Schreiben vom 14.02.2023 wendet sich die Antragstellerin auf Grundlage von § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) an die Stadt Dülmen und regt an, die Möglichkeiten eines sofortigen Beginns „einer isolierten Positivplanung gem. § 245e BauGB zur

Ausweisung eines Windgebietes in der Region Hanrorup (Roruper Berg) [...] zu prüfen“. Der Antrag ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt und wurde mit Blick auf § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom Hauptausschuss zur Vorbereitung einer Entscheidung an den Bauausschuss überwiesen (vgl. [HA 037/2023](#)).

In ihrem Antrag trägt die Antragstellerin vor, dass sie unter dem Namen „Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR“ die Errichtung und den Betrieb eines interkommunalen Bürgerwindparks mit bis zu acht Windkraftanlagen auf den Gebieten der Städte und Gemeinden Billerbeck, Coesfeld, Nottuln und Dülmen plane. Für das Stadtgebiet Dülmen sei dabei die Errichtung einer Windenergieanlage vorgesehen. Weiter führt die Antragstellerin aus, welche Strommengen durch den projektierten Bürgerwindpark insgesamt pro Jahr erzeugt werden könne, wie der Strom ins öffentliche Netz eingespeist werde und dass hierfür bereits die Zusage des zuständigen Netzbetreibers vorliege. Ebenfalls wird ausgeführt, dass beabsichtigt sei, überschüssige Energie, die nicht vom Stromnetz aufgenommen werden könne, in Coesfeld-Flamschen mittels Elektrolyse in Wasserstoff umzuwandeln.

Mit Blick auf den beabsichtigten Standort auf dem Gebiet der Stadt Dülmen stellt die Antragstellerin fest, dass dieser nicht in den im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Dülmen dargestellten Konzentrationszonen verortet sei, weshalb die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der projektierten Windenergieanlage zunächst nicht vorlägen.

In diesem Zusammenhang stellt die Antragstellerin auf die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ durchgeführte Potenzialanalyse (vgl. [WF 247/2021](#) und die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Verfügung gestellte Präsentation zur [Potenzialanalyse](#)) ab, in der die nun in Rede stehende Fläche weder mit s.g. harten noch mit den s.g. weichen Tabuzonen überlagert sei. Die Fläche sei im Anschluss nicht in die weitere Betrachtung einbezogen worden, da sie nicht über die im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ definierte Mindestflächengröße von 6 ha verfüge.

Das nicht Vorhandensein harter und weicher Tabuzonen nimmt die Antragstellerin sodann zum Anlass, die in Rede stehende Fläche für die von ihr beabsichtigte Errichtung eines Bürgerwindparks in Erwägung zu ziehen und an dieser Stelle die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch eine isolierte Positivplanung schaffen zu wollen.

Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist es, durch die Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie zu fördern und gleichzeitig raumverträglich zu steuern. Im Ergebnis soll hierdurch zudem für jedermann ersichtlich sein, wo im Stadtgebiet zukünftig neue Standorte für gewerbliche Windenergieanlagen liegen können und in welchen Bereichen des Stadtgebietes im Umkehrschluss keine neuen Standorte für Windenergieanlage erschlossen werden können, die Nutzung der Windenergie insofern auf den Bestandsschutz und die Möglichkeit des Repowerings - nach den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Regelungen - beschränkt sind. In diesem Zusammenhang soll die Errichtung von weitgehend isoliert stehenden Einzelwindenergieanlagen vermieden werden.

Grundlage für die Erarbeitung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist die ihm zugrundeliegende und auch von der Antragstellerin in Bezug genommene mehrstufige Potenzialstudie. Hierbei wurden in einer ersten Stufe solche Flächen ermittelt und von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, auf denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Windenergieanlagen errichtet werden können, die s.g. harten Tabuzonen. In der sich anschließenden zweiten Stufe wurden sodann solche Flächen ermittelt und ausgeschlossen, auf denen die Stadt Dülmen nach ihrem planerischen Willen Windenergieanlagen ausschließen möchte, die s.g. wei-

chen Tabuzonen. Auf der dritten Stufe erfolgte auf den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen eine Abwägung zwischen der Nutzung der Fläche durch die Windenergie und den mit ihr konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen. Zuletzt wurde die Planung darauf überprüft, ob sie der Windenergie auf Grundlage der letztlich im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Konzentrationszonen in substantieller Weise Raum belässt. Bestandteil der Potenzialanalyse war auch die Definition einer Mindestflächengröße, über die sichergestellt werden sollte, dass nicht kleine Konzentrationszonen über das gesamte Stadtgebiet verteilt dargestellt sind und insofern die Zielsetzung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“, die Windenergie raumverträglich zu steuern, konterkarieren. Es sind insofern nur solche Konzentrationszonen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt worden, die als Summe ihrer Teilflächen eine Mindestgröße von 6 ha vorweisen und somit rechnerisch in der Lage sind, mindestens zwei Windenergieanlagen aufzunehmen. Dabei ist die Festlegung einer Mindestflächengröße von 6 ha als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in die Planungen aufgenommen worden, um die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie zu erweitern. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit lag der Planung ursprünglich noch eine Mindestflächengröße von 15ha zugrunde. Vor diesem Hintergrund ist somit auch die von der Antragstellerin erstmalig im jetzt vorliegenden Antrag angesprochene, nicht vorgenommene Weiterverfolgung der von ihr für die Errichtung einer Windenergieanlage ins Auge gefassten Fläche einzuordnen, die, auch wenn sie weder mit harten noch mit weichen Tabuzonen belegt ist, nur über eine Größe von ca. 3,5ha verfügt und insofern die im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ definierten Anforderungen an Konzentrationszonen nicht erfüllt. Eine andere Bewertung hätte sich auch nicht aus einer über das Gebiet der Stadt Dülmen hinausgehenden Betrachtung ergeben, da die im in Rede stehenden Bereich an die Stadt Dülmen angrenzenden Nachbarkommunen in den dort bestehenden Plänen zur Steuerung der Windenergie im nahen räumlichen Umfeld keine Konzentrationszonen darstellen. Insgesamt bietet der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ somit den im Außenbereich der Stadt Dülmen wohnenden Bürgerinnen und Bürgern Gewissheit darüber, in welchen Bereichen zukünftig neue Standorte für Windenergieanlagen liegen können und beugt gleichzeitig der s.g. Verspargelung der Landschaft vor. Eine weitere Reduzierung der festgelegten Mindestflächengröße hätte hingegen die Möglichkeiten einer solchen Verspargelung der Landschaft gefördert, da neben der in Rede stehenden Fläche auch viele weitere Flächen aufgrund ihrer zu geringen Größe im Planverfahren nicht weiterverfolgt wurden.

Mit Blick auf den zuvor erläuterten Hintergrund, insbesondere auch mit Blick auf das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die räumliche Verortung zukünftiger Standortbereiche für Windenergieanlagen als Ergebnis der Planung und der ihr zugrundeliegenden Potenzialanalyse ist es insofern zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt, zusätzliche Anlagenstandorte im Rahmen einer isolierten Positivplanung gem. § 245e BauGB zu erschließen. Vielmehr soll an den konzeptionellen Grundlagen des bestehenden Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und den dort definierten Tabukriterien, festgehalten werden. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die bestehende Planung soll insofern unter Beachtung ergänzender gesetzlicher Regelungen und Möglichkeiten, etwa zum Repowering, gewährleistet bleiben.

**Klimarelevanz:**

Auswirkungen: keine

Aus dem vorstehenden Beschluss und der hiermit im Zusammenhang stehenden Prüfung folgen

keine klimarelevanten Maßnahmen. Klimarelevante Auswirkungen sind insoweit nicht zu erwarten.

**Finanzierung:**

Die mit der vorstehenden Beschlussvorlage und der hiermit im Zusammenhang stehende Prüfung verbundenen Kosten beschränken sich auf die mit der Erarbeitung und formalen Abwicklung verbundenen Personalkosten und liegen im hierfür allgemein üblichen Rahmen.

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Stadtbaurat Mönster  
Beigeordneter

Hövekamp  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Antrag der Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR vom 14.02.2023